



Infoblatt



Antragserfordernisse integrative Betreuung in Kindertagesstätten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird nach Funktionsstörung und Teilhabe-einschränkung unterschieden.

Funktionsstörungen können durch ambulante Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und/oder der Eingliederungshilfe gemildert oder behoben werden.

Die Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe für eine teilstationäre integrative Maßnahme ist nur möglich, wenn neben der Funktionsstörung auch eine Teilhabe-einschränkung vorliegt.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Kostenübernahme für eine integrative Betreuung in Kindertagesstätten sind folgende Unterlagen einzureichen:

Von der Kindertagesstätte:

- Stellungnahme zum Förderbedarf des Kindes (nur bei Erstanträgen)
- Entwicklungsbericht (nur bei Verlängerungsanträgen)
- Fragebogen zu Gruppenzusammensetzung, Bankverbindung etc. (nur bei Einzelintegrationsmaßnahmen)

Von den Eltern:

- vollständig ausgefüllter Antrag
- aktuelle Arzt- und Therapieberichte sowie Diagnostikberichte Sozialpädiatrischer Zentren

Mit dem Einreichen der vollständigen und aussagekräftigen Antragsunterlagen werden zeitraubende Nachfragen etc. vermieden, so dass eine schnellere Entscheidung über den Antrag möglich werden kann.

Der Antrag ist zu senden an:

**Kreis Stormarn
Fachdienst Eingliederungshilfe
23840 Bad Oldesloe**